

Handwerker im Jahre 1467 erlassene Anordnung, dass diese nur halb so viel Bier brauen und verschänken sollten als die übrigen Bürger<sup>1)</sup>, dürfte kaum von langem Bestande gewesen sein. Im Jahre 1510 machte der Rath bekannt, dass niemand brauen dürfe, der nicht genügende Kriegsrüstung auf seine Person oder sein Haus aufzuweisen habe<sup>2)</sup>. Mit 10 Gulden Strafe bedrohte die Willkür von 1559 denjenigen, welcher zu seinen eigenen Bieren noch solche von fremden Häusern an sich brächte, um sie mit zu brauen. Dagegen war es nach den späteren Statuten dem Hausbesitzer erlaubt, die Braugerechtigkeit seines Hauses durch einen andern Bürger ausüben zu lassen, doch musste das Bier in dem Hause, auf das es verschrieben war, ausgeschänkt werden. Die zum Brauen berechtigenden Brauzeichen waren bei den das Bierungeld verwaltenden Zehentherren auf dem Rathhause zu lösen<sup>3)</sup>. Die Polizeiartikel vom 11. Februar 1576<sup>4)</sup> rügen, dass viele in der Stadt mehr brauten, als sie auf ihre Häuser befugt seien, und bedrohen solche Zuwiderhandlungen für die Zukunft mit 100 Gulden Strafe. Gleichzeitig gibt darin der Rath bekannt, dass er, da die Bürger bei der grossen Zahl von Bieren<sup>5)</sup> sich gegenseitig mit Brauen und Schänken schädigten, künftig schlechterdings nicht mehr über die geordnete Zahl brauen lassen und keinerlei neue Biere auf die Häuser geben werde; wer gerne schänken wolle, möge sich ein Haus anschaffen, das bereits zum Brauen und Schänken befugt sei. Obwohl also seitdem die Braugerechtigkeit auf die alten Häuser beschränkt blieb, wurde der Bedarf an Bier vollständig gedeckt, ja es war schon lange vorher infolge der Abnahme des Ver-

---

*wider der stat wilkor gebrewen und ym Zeibit bruwzeichen uff sin huß gefreden und gnomen (?) hat . . . Henczschel dt. 48 gr. uff pfingsten, hat gebrewen und hat keyn huß gehabt.*

1) Vgl. Bd. I S. 76 und 358. 2) Kämmererechn. 1510: *Item is sal auch nymandis brauen, er habe dan zuvor uff sein leip und behausunge genugsam harnasch noch des rats irkenntnis.* 3) Rathspokoll 1548. 4) C. XVI. 52f Bl. 262 fig. 5) Im Jahre 1626 hatte die Stadt Dresden 795 Häuser mit 1174 Bieren, Altendresden 380 Häuser mit 80 bis 90 Bieren, die Vorstädte 775 Häuser, zusammen 1950 Häuser mit 1264 Bieren (HStA. Loc. 35020: Acta, die eilfertige Extraordinarhülfe betr. 1626, S. 26).